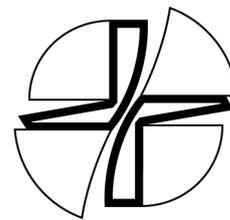


Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen



Kirche im
Bistum Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 12

Aachen, 1. Dezember 2022

92. Jahrgang

Inhalt

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Nr. 125 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2023	210	Nr. 128 Verzinsung der Finanzmittel der Fonds für das Jahr 2022	215
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 126 Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbänden	210	Nr. 129 Personelle Besetzung der Schiedsstelle im Bistum Aachen.....	215
Nr. 127 Ausführungsbestimmung zur Geschäftsanweisung zur befristeten Einführung virtueller Sitzungsformate für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Gemeindeverbänden	214	Nr. 130 Afrikatag 2023.....	215
		Nr. 131 Erinnerung zur Abgabe der Erklärung der Einkünfte aus Messstipendien im Kalenderjahr 2022.....	215
		Nr. 132 Direktorium 2023 für das Bistum Aachen	217
		Nr. 133 Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2023	217
		Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 134 Personalchronik	217
		Nr. 135 Pontifikalhandlungen	218

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 125 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2023

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Begleiterinnen und Begleiter in Gemeinden,
Gruppen und Verbänden,
liebe Schwestern und Brüder!

Im Januar 2023 werden die Sternsinger wieder unterwegs sein. Sie bringen den Menschen den Segen und sammeln Spenden für Kinder weltweit. Das Motto der Aktion Dreikönigssingen lautet: „Kinder stärken, Kinder schützen – in Indonesien und weltweit“.

Im Fokus dieser Aktion steht der Kinderschutz. Weltweit setzen sich die Partnerorganisationen der Sternsinger dafür ein, dass Kinder in einem sicheren Umfeld aufwachsen, dass sie Geborgenheit und Liebe erfahren. Zugleich stärken sie in Kirche und Gesellschaft die Rechte junger Menschen. Am Beispiel der ALIT-Stiftung in Indonesien zeigt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, was das konkret bedeutet: Die Stiftung kümmert sich um Mädchen und Jungen, die aus unterschiedlichen Gründen gefährdet sind oder Opfer von Gewalt wurden.

Im biblischen Leittext zur Sternsingeraktion beantwortet Jesus die Frage der Jünger, wer im Himmelreich der Größte sei. Er stellt ein Kind in ihre Mitte und sagt: „Wer sich so klein macht wie dieses Kind, der ist im Himmelreich der Größte. Und wer ein solches Kind in meinem Namen aufnimmt, der nimmt mich auf“ (Mt 18,4–5). Diese Worte machen deutlich: Wer ein Kind schützt, ermutigt und stärkt, der erfüllt den Willen Gottes.

Die Sternsinger zeigen uns Erwachsenen, wie das geht. Wenn sie als Königinnen und Könige die frohe Botschaft und den Segen Gottes in jedes Haus bringen und dabei für andere Kinder sammeln, die unsere Unterstützung brauchen, folgen sie dem Vorbild Jesu. Machen wir es auch so!

Für das Bistum Aachen
+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Der Aufruf soll in den Amtsblättern der (Erz-)Diözesen veröffentlicht und den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden. Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen ist ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e. V. zuzuleiten.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 126 Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbänden

- I. Schlüsselzuweisung für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen

§ 1

Schlüsselzuweisungen und Sonderzuwendungen

Die Kirchengemeinden (KG), Kirchengemeindeverbände (kgv) sowie Kirchengemeinden, die die Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) umfassen, erhalten Schlüsselzuweisungen (SZ) sowie Sonderzuwendungen aus Kirchensteuermitteln nach Maßgabe dieser Ordnung. Die Zuweisungen im Rahmen der SZ beziehen sich auf Personal- und Sachkosten. Für Tageseinrichtungen für Kinder und offene Jugendeinrichtungen werden Sonderzuwendungen gewährt.

§ 2

Empfänger der Schlüsselzuweisungen
und der Sonderzuwendungen

1. Schlüsselzuweisung zu den Personalkosten

Die Schlüsselzuweisung dient vor allem der Bezuschussung der Personalkosten, die den kgv und den Kirchengemeinden, die die Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) umfassen, als Anstellungsträger entstehen. Die Höhe der tatsächlich anfallenden Personalkosten hat auf die Höhe der Zuweisung keinen Einfluss. Die Schlüsselzuweisung zu den Personalkosten wird unmittelbar an die kgv sowie die Kirchengemeinden, die die Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) umfassen, überwiesen.

2. Schlüsselzuweisung zu den Sachkosten

Die Schlüsselzuweisung dient der Bezuschussung von Sachkosten in den KG. Die Zuweisung wird den KG unmittelbar zur Verfügung gestellt. Neben der Schlüsselzuweisung zu den Sachkosten erhalten die bisher noch nicht einem Verwaltungszentrum beigetretenen Kirchengemeinden noch einen Zuschuss zur Finanzierung der Verwaltung (s. Finanzierung der kirchengemeindlichen Verwaltung).

3. Sonderzuwendungen:

Die Sonderzuwendungen gem. § 4 Ziffer 1 und 2 werden unmittelbar den Betriebsträgern der

Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

§ 3

Ermittlung der Schlüsselzuweisung

- Die Schlüsselzuweisung richtet sich nach folgenden Größen:

Zuweisung zu den Personalkosten:

- Anzahl der Zuweisungsempfänger¹
- Anzahl der Katholiken

Zuweisung zu den Sachkosten:

- Anzahl der Zuweisungsempfänger
- Anzahl der Katholiken
- Flächen (m²) der Kirchen- und Kapellengebäude
- Kubatur (m³) der Kirchen- und Kapellengebäude

- Für die Berechnung der Schlüsselzuweisung werden die Anzahl der Zuweisungsempfänger und die Anzahl der Katholiken gestaffelt und mit Zuweisungssätzen multipliziert:

Zuweisung zu den Personalkosten:

Zuweisungs- Katholiken:
empfänger:

Staffel	Zuweisungs- sätze	Staffel	Zuwei- sungs- sätze
bis 5	15.984,33 €	bis 5.000	26,72 €
6–10	11.189,03 €	5.001–10.000	25,39 €
über 10	6.393,73 €	10.001–15.000	24,05 €
		über 15.000	21,38 €

Zuweisung zu den Sachkosten:

Kirchengemeinden im Kirchengemeindeverband

Die Ermittlung der Zuweisung erfolgt zunächst auf der Ebene des kgv. Es erfolgt sodann eine

Aufteilung nach der Anzahl der Zuweisungsempfänger. Bei den Katholiken erfolgt die Aufteilung gem. dem Anteil des Zuweisungsempfängers an der Gesamtzahl der Katholiken. Fläche und Kubatur der/des Kirchen – und Kapellengebäude(s) des Zuweisungsempfängers werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert.

Kirchengemeinden, die die Ebene der GdG umfassen

Die Ermittlung der Zuweisung erfolgt in gleicher Weise wie für Kirchengemeinden im kgv. Eine Aufteilung der Summen für „Zuweisungsempfänger“, „Katholiken“ sowie „Fläche und Kubatur der Kirchen- und Kapellengebäude“ auf einzelne Zuweisungsempfänger erübrigt sich.

Zuweisungs- Katholiken:
empfänger:

Staffel	Zuweisungs- sätze	Staffel	Zuwei- sungs- sätze
bis 5	6.046,98 €	bis 5.000	6,74 €
6–10	4.232,89 €	5.001–10.000	6,40 €
über 10	2.418,79 €	10.001–15.000	6,07 €
		über 15.000	5,39 €

Quadratmeter und Kubikmeter:

Staffel	Zuweisungssätze
Je m ²	7,08 €
Je m ³	0,59 €

- Im vom Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat am 15. November 2022 beschlossenen Budget 2023 ist der Gesamtzuweisungsbetrag der Schlüsselzuweisung (gem. § 2 1. und 2.) mit 46.673.158,00 Euro angesetzt. Die grundsätzliche Systematik der Berechnung wurde durch den Kirchensteuerrat am 27. Februar 2009 mit Wirkung zum 01. Januar 2010 erstmals beschlossen. Für die Anzahl der Zuweisungsempfänger und der Kirchen- und Kapellengebäude gilt als Stichtag weiterhin der 1. Januar 2002. Veränderungen nach diesem Stichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechnung der Schlüsselzuweisung. Unter Berücksichtigung der aktuellen Katholikenzahlen ergeben sich daher die unter 2. genannten Zuweisungssätze.

Hinweis: Unterstrichene Textstellen sind Neufassungen zum Vorjahr.

¹ Zuweisungsempfänger: Es handelt sich um die Kirchen- und Kapellengemeinden, Vikarien und Seelsorgebezirke, die zum 1. Januar 2002 eine eigene Schlüsselzuweisungsberechnung erhalten haben.

§ 4 Sonderzuwendungen

1. Sonderzuwendungen werden gewährt zu den Betriebskosten der
 - Tageseinrichtungen für Kinder
 - Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen
2. Die Sonderzuwendung für die Tageseinrichtungen für Kinder wird zweckgebunden zugewiesen. Die Berechnung der Sonderzuwendung wird gesondert mitgeteilt.

Für die offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen und "aufsuchende mobile Jugendarbeit" wird der Zuschuss im Rahmen der Weiterentwicklung der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Bistum Aachen (WOKJA) ab 1. Januar 2023 in der Regel als „kriterienorientierter Zuschuss“ zur Verfügung gestellt. Ein zweckgebundener Pauschalzuschuss ist nur noch als Übergangsregelung in Abstimmung mit der Abt. 1.3 vorgesehen. Grundlage für die Festsetzung des Zuschusses ist der Fördervertrag mit dem Bistum und der jährliche WOKJA Verwendungsnachweis auf Basis des anerkannten Kostenplans.

Die Verwendungsnachweise sind vollständig und endgültig bis zum 30. Juni bei der Abt. 1.3 ausschließlich digital per DMS und Quick Link an verwendungsnachweis.okja@bistum-aachen.de einzureichen. Die Abt. 1.3 erstellt auf Grundlage der eingereichten Unterlagen nach Aktenlage einen Bescheid, setzt den WOKJA Zuschuss fest und legt den Auszahlungsbetrag für das Folgejahr neu fest. Personalkostenzuschüsse können verweigert werden, wenn Leistungsverträge mit der Kommune kirchenaufsichtlich nicht genehmigt sind.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen und die sonstigen Regelungen und Richtlinien.

3. Darüber hinaus werden im Rahmen der Schlüsselzuweisung keine weiteren Sonderzuwendungen gewährt.
4. Die Bewilligung von Sonder- und Projektmitteln

erfolgt auf der Grundlage eines eigenen Regelwerkes.

5. Die Zuweisungen für Schwesterngestellungsleistungen erfolgen seit 2010 direkt über die HA Personal. Auch die Zuweisungen für die Gemeinde- und Pastoralreferenten, die Nutzungsentschädigungen für Dienstwohnungen und ggf. weitere Sonderzuweisungen werden direkt von den entsprechenden Fachabteilungen zur Verfügung gestellt.

§ 5 Verrechnung von Erträgen

Pfarr- und Vikariefonds:

Die Pacht- und Zinserträge der Pfarr- und Vikariefonds müssen zu 90 % an das Bistum abgeführt werden. Sie dienen zur Mitfinanzierung des laufenden Besoldungs- und Versorgungsaufwandes für Diözesanpriester. Zur Vereinfachung erfolgt eine Verrechnung mit der Schlüsselzuweisung.

Ausnahmen für die Anrechnung: Pachterträge für Windkraft- und Photovoltaikanlagen, Funkantennen und ähnliches. Diese Erträge sind auf dem Konto 5 550 990 zu buchen und werden somit bei der Anrechnung nicht berücksichtigt.

Sofern bei einer Kirchengemeinde vorgenannte Erträge aus den Personalfonds mit der Schlüsselzuweisung verrechnet werden, steht der zugewiesene Gesamtbetrag immer unter dem Vorbehalt einer zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommenen Spitzabrechnung.

Diese kann frühestens nach Erstellung des Jahresabschlusses des betreffenden Jahres erfolgen, da die Ist-Werte bei den anrechenbaren Erträgen zu berücksichtigen sind. Bis zur endgültigen Abrechnung der Schlüsselzuweisung erhalten die betreffenden Kirchengemeinden somit eine Abschlagszahlung.

Nachzahlungen bzw. Erstattungen im Rahmen von Spitzabrechnungen fallen erst ab einer Summe von 50,00 Euro an. Darunter liegende Beträge fallen unter die Geringfügigkeitsgrenze.

Musterberechnung der Schlüsselzuweisung (nach § 3) am Beispiel eines kgv oder einer Kirchengemeinde, die die Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) um-

fasst, mit 12 Zuweisungsempfängern und 17.046 Katholiken

1. Schlüsselzuweisung zu den Personalkosten

	<u>Anzahl der Kirchengemeinden</u> (bisherige Zuweisungsempfänger)			<u>Anzahl der Katholiken</u>				<u>Zuweisungs- betrag</u>
	bis 5	bis 10	> 10	bis 5.000	5.001 - 10.000	10.001 - 15.000	>15.000	
<u>Anzahl</u>	5	5	2	5.000	5.000	5.000	2.046	
<u>Betrag</u>	15.984,33	11.189,03	6.393,73	26,72	25,39	24,05	21,38	
<u>Summe</u>	79.921,65	55.945,15	12.787,46	133.600,00	126.950,00	120.250,00	43.743,48	573.197,74

2. Schlüsselzuweisung zu den Sachkosten der Kirchengemeinden in einem kgv:

Die Sachkostenzuweisung wird zunächst auf der Ebene des kgv ermittelt und dann auf die einzelnen KG wie folgt heruntergerechnet:

Anzahl Kirchengemeinden (bish. Zuweisungsempfänger)

Die Staffelwerte werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert und das Ergebnis durch die Anzahl der Zuweisungsempfänger (12) dividiert. Jeder Zuweisungsempfänger erhält einen gleich hohen Betrag.

Anzahl der Katholiken

Die Staffelwerte werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert und das Ergebnis durch die Anzahl der Katholiken (17.046) dividiert. Der so ermittelte Wert (6,28 €) wird mit der Anzahl der Katholiken der einzelnen Zuweisungsempfänger multipliziert.

Kirchen- und Kapellengebäude

Seit 2017 werden bei den Flächen und Kubikmeter aller Kirchen- und Kapellengebäude die

im Rahmen des KIM Projektes ermittelten Werte zu Grunde gelegt, die nach bistumsweit einheitlichen Kriterien erhoben wurden. Diese werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert.

3. Schlüsselzuweisung zu den Sachkosten einer Kirchengemeinde, die die Ebene der GdG umfasst:

Anzahl Kirchengemeinden (bish. Zuweisungsempfänger)

Die Staffelwerte werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert.

Anzahl der Katholiken

Die Staffelwerte werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert.

Kirchen- und Kapellengebäude

Seit 2017 werden bei den Flächen und Kubikmeter aller Kirchen- und Kapellengebäude die im Rahmen des KIM Projektes ermittelten Werte zu Grunde gelegt, die nach bistumsweit einheitlichen Kriterien erhoben wurden. Diese werden mit den Zuweisungssätzen multipliziert.

Schlüsselzuweisung zu den Sachkosten

	Anzahl der Kirchengemeinden (bisherige Zuweisungsempfänger)			Anzahl der Katholiken				Kirchengebäude		Zuweisungsbetrag
	bis 5	bis 10	> 10	bis 5.000	5.001 – 10.000	10.001 – 15.000	> 15.000	m ²	m ³	
Anzahl	5	5	2	5.000	5.000	5.000	2.046	6.635	71.315	
Betrag	6.046,98	4.232,89	2.418,79	6,74	6,40	6,07	5,39	7,08	0,59	
Summe	30.234,90	21.164,45	4.837,58	33.700,00	32.000,00	30.350,00	11.027,94	46.975,80	42.075,85	252.366,52

56.236,93 € : 12 = 4.686,41 €
Zuweisungsempfänger 1 - 12
je 4.686,41 €

107.077,94 € : 17.046 = 6,28 €
Zuweisungsempfänger 1:
1.753 Kath. X 6,28 € = 11.011,83 €
Zuweisungsempfänger 2:
856 Kath. X 6,28 € = 5.377,14 €
Zuweisungsempfänger 3 - 12 ...

Zuweisungsempfänger 1:
Kirche 518 m² x 7,08 € = 3.667,44 €
4.962 m³ x 0,59 € = 2.927,58 €
Zuweisungsempfänger 2 – 12 ...

II. Finanzierung der kirchengemeindlichen Verwaltung

§ 1

Zuweisungen zur Finanzierung der Verwaltung
an die nicht beigetretenen Pfarren

Musterberechnung der Verwaltungskostenzuweisung
für eine nicht beigetretene KG am Beispiel einer KG (1
Zuweisungsempfänger) mit 1.753 Katholiken

Die Verwaltungskostenpauschale wird nach folgender
Formel berechnet:

Gesamtzuweisungsbetrag Schlüsselzuweisung * (Anzahl
Zuweisungsempfänger/Anzahl Zuweisungsempfänger
gesamt + 2* Anzahl Katholiken/Anzahl Katholiken
gesamt) * 0,026

Für den Beispielmantanten ergibt sich folgende Be-
rechnung:

46.673.158,00 € * (1/600 + 2* 1.753/939.405) * 0,026 =
6.551,47 €

Den vorgenannten Betrag erhält der Beispielmantant
zur Finanzierung der Verwaltung. Sobald ein Beitritt zum
großen Kirchengemeindeverband erfolgt, entfällt dieser
Anteil.

III. Allgemeine Bestimmungen und Inkrafttreten

Der Generalvikar ist befugt, die Zuweisungen für die
Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände
ganz oder teilweise zu kürzen, wenn Regelungen
dieser Ordnung oder sonstige die Kirchengemein-

den und Kirchengemeindeverbände betreffenden
Ordnungen nicht eingehalten werden.

Die Ordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Die Richtlinie „Ordnung über die Finanzbeziehungen
zwischen dem Bistum Aachen und den Kirchengemein-
den/Kirchengemeindeverbänden“ vom 1. Ja-
nuar 2022 (KIANz. für die Diözese Aachen vom
1. Dezember 2021, Nr. 124, S. 188 ff) tritt zum glei-
chen Zeitpunkt außer Kraft.

Aachen, 15. November 2022

Dr. Andreas Frick
Generalvikar

Nr. 127 Ausführungsbestimmung zur Geschäftsanweisung zur befristeten Einführung virtueller Sitzungsformate für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen

Die Frist gem. Artikel 1 Abs. 1 der Geschäftsanwei-
sung zur Einführung virtueller Sitzungsformate für die
Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden,
Kirchengemeindeverbänden und Gemeindeverbänden
des Bistums Aachen vom 31. Oktober 2020 (KIANz.
der Diözese Aachen vom 1. Dezember 2020, Nr. 131,
S. 167) wird bis zum 31. Dezember 2023 verlängert.

Aachen, 4. November 2022

Dr. Andreas Frick
Generalvikar

Nr. 128 „Verzinsung der Finanzmittel der Fonds für das Jahr 2022“

Für das Jahr 2022 sind die Ausleihungen der Finanzmittel der Fonds an das nicht fondsgebundene Vermögen mit 0,1 % zu verzinsen. Die Verzinsung erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses automatisiert durch TN Planning

Nr. 129 Personelle Besetzung der Schiedsstelle im Bistum Aachen

Die Schiedsstelle im Bistum Aachen zur Beilegung von Streitigkeiten, an denen Personen, Organe oder kirchliche Rechtsträger beteiligt sind, soweit die Streitigkeiten nicht durch Kirchliches Recht, einem anderen Rechtsweg oder durch vertragliche Absprache einem anderen Verfahren zugewiesen sind, gem. Ordnung vom 10. November 2015 (KIAnz. für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2015, Nr. 182 S. 244), setzt sich ab 1. November 2022 wie folgt zusammen:

Vorsitzender:

Herr Dr. Tobias Hellenbroich, Aachen

Stellvertretende Vorsitzende:

Frau Helene Maqua, Alsdorf

Beisitzer gem. § 7 Abs. 1, 1. Alt. der Ordnung für eine Schiedsstelle im Bistum Aachen:

Pfarrer Rainer Gattys, Würselen

Pfarrer Achim Köhler, Mönchengladbach

Pfarrer Johannes Quadflieg, Grefrath

Pater Wolfgang Sylvester Thomé OFM, Mönchengladbach

Beisitzer gem. § 7 Abs. 1 Ziff. 1, 2. Alt. der Ordnung für eine Schiedsstelle im Bistum Aachen:

Herr Dr. Holger Brantin, Aachen

Frau Annika Fohn, Aachen

Herr Dr. Georg Mauer, Tönisvorst

Frau Svenja Mevissen, Korschebroich

Frau Brigitte Scharlau, Nettersheim

Geschäftsstelle:

c/o Bischöfliches Generalvikariat, Klosterplatz 7, 52062 Aachen.

F. (02 41) 45 24 77, Fax 02 41 / 45 24 13

Nr. 130 Afrikatag 2023

„Damit sie das Leben haben“ – Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2023)

Am 8. Januar 2023 findet in unserer Diözese die Kollekte für Afrika statt. Die weltweite Kollekte ist traditionell mit dem Fest der „Erscheinung des Herrn“ verbunden. Sie ist ein Ausdruck der Hoffnung, dass

Veränderung möglich ist, wenn Menschen sich, wie die Sterndeuter, auf den Weg machen, damit Gott und unsere Welt zusammenkommen.

Voller Hoffnung sind auch die Mädchen, die bei Sr. Therese Nduku im Schutzzentrum für Mädchen Zuflucht finden. Sie sind auf dem Weg in eine selbstgestaltete Zukunft, frei von Traditionen, die nur einen Platz für sie kennen: an der Seite eines deutlich älteren „Ehemannes“. Die „Schwestern der Unbefleckten Maria von Nyeri“ versorgen die Mädchen, organisieren Schulunterricht, begleiten die Mädchen therapeutisch und bemühen sich um Versöhnung mit ihren Angehörigen.

Mit der Kollekte am Afrikatag setzen wir ein Zeichen der Solidarität mit Frauen und Männern, die wie Sr. Therese in die Gesellschaft hineinwirken. Sie leisten Sozialarbeit, Gesundheitsfürsorge, Bildung und Seelsorge. Voraussetzung dafür ist eine gute Ausbildung. Doch wer selbst das Leben der Armen teilt, wie vor allem viele einheimische Schwesterngemeinschaften, hat kaum die Mittel den eigenen Nachwuchs gut auszubilden. Wir danken Ihnen für Ihren Aufruf zur Kollekte am Afrikatag.

Informationen und Kontakt

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Umsetzung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Spendentüten zum Auslegen oder als Beilage für den Pfarrbrief, Bausteine zur Gottesdienstgestaltung mit Predigtvorschlag und weiterführenden Informationen. Gebetskarten können kostenfrei in der benötigten Anzahl bei missio bestellt werden. Gerne können Sie alle Materialien zum Afrikatag direkt bei missio bestellen: F. (02 41) 75 07 35 0, Fax: (02 41) 75 0 33 6 oder bestellungen@missio-hilft.de. Weitere Informationen und alle Materialien finden Sie auf www.missio-hilft.de/afrikatag

Nr. 131 Erinnerung zur Abgabe der Erklärung der Einkünfte aus Messstipendien im Kalenderjahr 2022

Die Finanzbehörden haben das Bistum Aachen verpflichtet, jährlich eine Erklärung über die Einkünfte aus Messstipendien von allen Priestern, die Besoldungs- oder Versorgungsbezüge vom Bistum Aachen erhalten, einzufordern.

In Ergänzung der im KIAnz. für die Diözese Aachen vom 1. August 1999, Nr. 120, S. 149 veröffentlichten „Verfahrensregelung zur steuerlichen Behandlung von Messstipendien im Bistum Aachen“ ist die Erklärung für das Kalenderjahr 2022 unter Verwendung des nachfolgend abgedruckten Formulars spätestens bis 16. Januar 2023 beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 2 – Personal, Abt. 2.2 – Verwaltung Geistliche, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, einzureichen.

Nr. 132 Direktorium 2023 für das Bistum Aachen

Das Direktorium des Bistums Aachen für das Jahr 2023 wurde Mitte November 2022 kostenlos an die bisherigen Bezieher(-gruppen) versandt. Bei zusätzlichem Bedarf können weitere Exemplare im Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung, Abt. Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Liturgie, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 55, Fax (02 41) 45 23 26, E-Mail: rosi.wieland@bistum-aachen.de, bestellt werden. Die Angaben des Direktoriums sind weiterhin unter www.kirche-im-bistum-aachen.de abrufbar.

Nr. 133 Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2023

Die deutschen Bischöfe laden zur Teilnahme an der 65. Aktion Dreikönigssingen ein. Das Motto lautet: „Kinder stärken, Kinder schützen – in Indonesien und weltweit“.

Die Träger der Aktion Dreikönigssingen – das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – bieten Materialien zur inhaltlichen Vorbereitung auf die Aktion an. Alle Gemeinden und Gruppen erhalten Ende September ein Infopaket. Die Materialien können auch beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ bestellt werden: im Online-Shop unter shop.sternsinger.de, per Telefon unter (02 41) 44 61 44 oder per E-Mail an: bestellung@sternsinger.de.

Im Film zur Aktion erklärt Reporter Willi Weitzel, welche Rechte und vor allem welche Schutzrechte Kinder haben. Er stellt die Arbeit der ALIT-Stiftung in Indonesien vor und zeigt deren Kinderschutztraining, bei dem Mädchen und Jungen lernen, wie sie sich besser vor Gefahren schützen können. Zugleich macht der Film deutlich: Kinderschutz ist die Aufgabe von Erwachsenen! Überall auf der Welt.

Auch im Werkheft zur Aktion Dreikönigssingen 2023 stehen das Thema Kinderschutz und die Arbeit des indonesischen Sternsinger-Partners ALIT im Fokus. Kreativangebote und Spiele geben Ideen, wie Sie die Sternsinger auf die Aktion vorbereiten können. Viele Methoden stammen aus dem ALIT-Kinderschutztraining. Außerdem im Heft: das Quiz zum neuen Sternsingerfilm, neue Sternsinger-Lieder und eine Tanzchallenge für alle, die sich zu indonesischen Klängen bewegen wollen.

Die „Gottesdienste“ enthalten Vorschläge zur Gestaltung einer Eucharistiefeier und einer Wort-Gottes-Feier zur Aussendung der Sternsinger sowie für eine Dankfeier. Zudem bieten sie flexibel einsetzbare Elemente für Liturgie und Katechese. An die Sternsinger

selbst richtet sich eine Sonderausgabe des „Sternsinger-Magazins“, das das Thema der Aktion kindgerecht aufbereitet.

Die bundesweite Eröffnung der Aktion Dreikönigssingen 2023 findet am 30. Dezember 2022 in Frankfurt/Main statt. Weitere Informationen finden Sie unter: www.sternsingen.bistumlimburg.de

Angesichts der Corona-Pandemie sind möglicherweise besondere Vorsichtsmaßnahmen nötig. Aktuelle Informationen und Anregungen zur Umsetzung der Aktion finden Sie unter: www.sternsinger.de/corona.

Das Kindermissionswerk als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen in Aachen trägt dafür Sorge, dass die den Sternsingern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern in aller Welt zugutekommen und dass die Mittel nachhaltig, transparent und sparsam verwendet werden.

Jedes Jahr stehen ein Thema und Beispielprojekte aus einer Region exemplarisch im Mittelpunkt der pädagogischen Materialien zur Vorbereitung auf die Aktion Dreikönigssingen. Die Spenden, die die Sternsinger sammeln, fließen jedoch unabhängig davon in Hilfsprojekte für Kinder in rund 100 Ländern weltweit. Wenn Sie vor der anstehenden Sternsingeraktion ein bestimmtes Projekt auswählen wollen, das mit den Spenden Ihrer Sammlung unterstützt werden soll, schlägt Ihnen das Kindermissionswerk gerne ein Projekt vor und sendet Ihnen dazu Informationsmaterial. Wenden Sie sich bei Interesse bitte direkt an das Kindermissionswerk: F. (02 41) 44 61 92 90, E-Mail: gemeinden@sternsinger.de

Sämtliche Spendeneinnahmen aus der Aktion Dreikönigssingen sind gemäß der Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz für die Aktion Dreikönigssingen zeitnah und ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten: Konto: IBAN: DE95 3706 0193 0000 0010 31 bei der Pax-Bank eG. Alle Fragen rund ums Sternsingen können Sie richten an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstraße 35, 52064 Aachen, F. (02 41) 44 61 14, E-Mail: info@sternsinger.de.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 134 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Abt. 0.4 – Recht,
Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Tel. (02 41) 45 24 41, Fax (02 41) 45 24 13, E-Mail: Amtsblatt@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Tempelhofer Straße 21, 52068 Aachen, Tel. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Herzogenrath

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.